

S a t z u n g

zur 9. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Ahrweiler

vom 12. Juli 2024

Der Kreistag hat aufgrund

- der §§ 11 b, 12, 17, 18, 20, 25, 27, 27 a, 37, 38, 41 und 44 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133),
- der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKODVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379), und
- der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KOMAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 29. August 2023 (GVBl. S. 241),
- des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 der Änderungsverordnung vom 13. Dezember 2023 (GVBl. S. 410),
- des § 25 des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Art. 11 des Landesgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448),

am 12. Juli 2024 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landkreises Ahrweiler vom 02.09.2004 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 28.06.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„Vergabe von Aufträgen und sonstigen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplanes sowie der Abschluss von Vergleichen bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 EUR netto je Einzelfall. Bei Vergabe von Aufträgen und sonstigen Entscheidungen im Zusammenhang mit Wiederaufbaumaßnahmen in Folge der Flutkatastrophe beträgt die Wertgrenze 100.000,00 EUR netto. Für Aufträge im Zusammenhang mit Maßnahmen der Gewässerwiederherstellung ist die Höhe unbegrenzt,“

2. § 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

„Verfügung über Kreisvermögen bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 EUR,“

3. § 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Entschädigung wird gewährt in Form

- a) eines Sitzungsgeldes in Höhe von 85,00 EUR,
- b) eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 85,00 EUR.“

4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 85,00 EUR.

5. § 6 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

6. § 7 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Es gilt der jeweils um 20 v.H. erhöhte Regelsatz.“

In § 7 Abs. 2 wird zudem folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Wird ein Vertretungstermin wahrgenommen, erhalten die Kreisbeigeordneten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5/6 eines Tagessatzes nach § 15 Abs. 1 Satz 2 der genannten Landesverordnung; werden an einem Tag mehrere Vertretungstermine wahrgenommen, erhalten die Kreisbeigeordneten eine Entschädigung in Höhe eines vollen Tagessatzes.“

Artikel 2

Artikel 1 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Änderungssatzung in Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, _____
Kreisverwaltung Ahrweiler

Cornelia Weigand
Landrätin